GEMEINDE KERSPLEBEN
BEBAUUNGSPLAN T1 „TÖTTLEBEN SÜD I"

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHENERL. GEM. VERORDNUNG VOM 18.12.1990

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGE: BAUGESETZBUCH (BAUGB)
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) 23.1.1990

- WB — BESONDERES WOHNGEBIET
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- o — OFFENE BAUWEISE
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ED — ABWEICHENDE BAUWEISE
- E — NUR EINZELHÄUSER
- ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER
- D — NUR DOPPELHÄUSER
- H — NUR HAUSGRUPPE ZULÄSSIG
- TH — TRAUFHÖHE = 195.0m ü. NN
- FH — FIRSTHÖHE = 200.0m ü. NN
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- BAUGRENZE — BAULINIE
- VORGARTENFLÄCHE gem.§5 der planungsrechtlichen Festf.Festsetzungen
- KSP — KINDERSPIELPLATZ gem.§ 9 Abs.1 Ziff.22 BauGB 1986
- FLÄCHEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (LÄRMSCHUTZ) gem. §9 Abs.1 Ziff.24 BauGB 1986
- BÄUME ZU PFLANZEN gem.§9 Abs.1 Zif.25a BauGB 1986
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE — Einteilung in Fahrbahn Gehweg und dergl. nur als Hinweis
- MFL. — MISCHFLÄCHE
- P — ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
- EINSTELLPLATZ — PRIVAT ZULÄSSIG
- GA — GARAGE — PRIVAT ZWINGEND — C — CARPORT zulässig
- EINFAHRT — gem.§9 ABS.1 BauGB Ziff. 11
- CONTP. — CONTAINERPLATZ
- F — FUSSWEG
- R — RADWEG
- MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT gem.§9 Abs.1 BauGB Ziff.21
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN STRÄUCHERN U.SONSTIGEN BEPLANZUNGEN U.ZU IHREM ERHALT gem Ziff.III 2 der Landschaftsplanerischen Festsetzungen
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES BEBAUUNGSPLAN-GELTUNGSBEREICHES
- TG — TEILGEBIET

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(GEM. § BAUORDNUNG DST V. 20.07.90. GBL. I NR.50. S.929)

- FIRSTRICHTUNG
- D 30° 45° — DACHNEIGUNG VON DIS ZULÄSSIG
- WD — WALMDACH ZULÄSSIG
- SD — SATTELDACH "

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- 192 — FLURSTÜCKSNUMMER
- FL. 2 — FLURNUMMER
- VORH. GEBÄUDE
- GEPL. GEBÄUDE (NACHRICHTLICH)
- 187,35 — HÖHENPUNKT Ü.NN.
- BÖSCHUNG
- R=6 — RADIUS
- —3,0— MASSZAHL
- RECHTER WINKEL
- VORGESEHENE LAMPENSTANDORTE

Die ~~Zustimmung~~ / Genehmigung erfolgte unter: dem Aktenzeichen: 250.513-00-6-22-WA „Tötteleben Süd" vom 08. Feb. 1993
Weimar, den ..... Unterschrift

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit den Liegenschaftskatasterkarten nach dem Stand vom 28.09.1992 übereinstimmen.
Erfurt, den 28.09.1992 — THÜRINGEN KATASTERAMT ERFURT — Leiter des Katasteramtes

Verfahrensvermerke

zum Bebauungsplan Nr. T 1 "Tötteleben SÜD"

1.) Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom ~~30.7.1981~~ 18. Dez. 1990 (BGBl. I S. 899) 58
Arnsberg, den 08.07.1992
AIP GmbH Erfurt
Niederlassung:
Schenkstr. 107
O-5101 Kerspleben
Tel. 0037/6193-838
AT. 0161/5212861
AT. 0161/5212862
(Unterschrift)

Der katasterhäufige Bestand am ..... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Erfurt, den ..... gestlichen siehe rechts!
Der Leiter des Katasteramtes
(Unterschrift)

3.) Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) am 23.08.1991 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kerspleben beschlossen worden. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 42-15-91 erfolgte durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vom 10.10.91 - 29.11.91
Kerspleben, den 08.07.1992
(Der Bürgermeister)

4.) Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle, Landesverwaltungsamt, Abt. Regionalplanung - Mittelthüringen - ist gem. o 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V. o 4 Abs. 3 BauVO beteiligt worden.
Kerspleben, den 08.07.1992
(Der Bürgermeister)

5.) Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) wurde durch Bürgerbeteiligung am 14.05.1992 durchgeführt.
Kerspleben, den 08.07.1992
(Der Bürgermeister)

6.) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.04.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Kerspleben, den 08.07.1992
(Der Bürgermeister)

7.) Die Gemeindevertretung hat am 06. Juli 1992 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Kerspleben, den 08.07.1992
(Der Bürgermeister)

8.) Die Entwürfe des Bebauungsplanes bestehend aus:
- der Planzeichnung (Teil A)
- den planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen (Teil B)
- der Begründung (Teil C) vom.....19..
- den gestalterischen Festsetzungen gem. § 83 Bauordnung - (BauO) vom 20. Juli 1990 (GB I Nr. 50 S. 929) (Teil D)

ist auf Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Kerspleben vom 08.07.92 .....
in der Zeit vom 16.07.92 ... bis ... 17.08.92 .
(Tage-Stunden, (Ort) während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt worden. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung ist mit "Per Hinweis" versehen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Dies ist in der Zeit vom .....bis.....14.08.92.....
ortsüblich bekannt gemacht worden.
Kerspleben, den 03.09.1992
(Der Bürgermeister)

9.) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.09.92 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Kerspleben, den 03.09.1992
(Der Bürgermeister)

10.) Der Entwurf ist nach der Offenlegung (Ziff. 8) geändert worden.

10a.) Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus:
- Planzeichnung (Teil A)
- den planungsrechtlichen, textlichen Festsetzungen (Teil B)
- der Begründung (Teil C) vom.....19..
- den gestalterischen Festsetzungen gem. § 83 Bauordnung (BauO) vom 20. Juli 1990 (GB I Nr. 50 S. 929) (Teil D)

auf Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Kerspleben Nr. .....vom.....
in der Zeit vom.....bis.....
während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut offengelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den ergänzten und geänderten Teilen vorgebracht werden können.
Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom.....bis..... ortsüblich bekannt gemacht worden.
Kerspleben, den.....
(Der Bürgermeister)

10b.) Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V. zu § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Kerspleben, den .....
(Der Bürgermeister)

11.) Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV, Abschnitt II, Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122; sowie nach § 83 der Bauordnung (BauO) vom 20. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 929) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am.....
- den planungsrechtlichen Teil (Teil A)
- die textlichen Festsetzungen (Teil B)
- sowie die gestalterischen Festsetzungen gem.§ 83 (BauO) (Teil D)

als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan (Teil C) wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom.....gebilligt.
Kerspleben, den.....
(Der Bürgermeister)

12.) Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus:
- der Planzeichnung (Teil A)
- den planungsrechtlichen, textlichen Festsetzungen (Teil B)
- der Begründung (Teil C)
- den gestalterischen Festsetzungen gem. § 83 Bauordnung (BauO) vom 20. Juli 1990 (GBl Nr. 50 S. 929) (Teil D)

wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Az.: 250.513-00-6-22-WA vom 08.02.1993 ..... mit/ohne Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Kerspleben, den 16.02.1993
(Der Bürgermeister)

13.) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus:
- der Planzeichnung (Teil A)
- den planungsrechtlichen, textlichen Festsetzungen (Teil B)
- den gestalterischen Festsetzungen gem. § 83 BauO, wird hiermit gefertigt.

Kerspleben, den 16.02.1993
(Der Bürgermeister)

14.) Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben werden kann ist
in Kerspleben/Ortsteil Töttleben vom 25.02.1993
bis zum 08.03.1993 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter: auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 16.02.1993 in Kraft getreten.
Kerspleben, den 03.03.1993
(Der Bürgermeister)

15.) Die Nebenbestimmungen wurden mit den Satzungsänderungen Beschluß der Gemeindevertretung vom.....
Beschluß Nr. .....erfüllt, die Hinweise und Anregungen sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der Höheren Bauaufsichtsbehörde vom.....
bestätigt - Az.: .....
Kerspleben, den.....
(Der Bürgermeister)

16.) **Ausfertigung:**
Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit beglaubigt.
Kerspleben, den.....
(Der Bürgermeister)

BAUTEIL :		Projekt Nr.:	Zeichn.-Nr.:
BAUVORHABEN :		Maßstab :	Nachtrag:
		Projektleiter	Datum / gezeichnet
BAUHERR :		Bauherr	Datum :
AIP Architekten + Ingenieure Projektentwicklung GmbH 5760 Arnsberg 1 (Hüsingen) Dorpstraße 89 Tel.02932-4201 Fax: 02932-38739		Architekten	Datum :

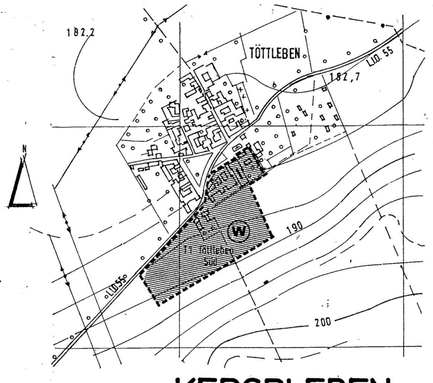

GEMEINDE KERSPLEBEN

Bebauungsplan Nr. T 1

TÖTTLEBEN „SÜD"

Masstab 1:500

zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom Juni 1992